

von Spionen und korrupten Staatsfunktionären gegenüber. Am kennzeichnendsten und der Kern des Gesetzes ist die Gewährung von Strafflosigkeit für praktisch alle Kriegsverbrecher und aktiven Hitlerfaschisten, nämlich für alle Straftaten⁴⁾,

„die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere auf Grund eines Befehls, begangen worden sind . . . , wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung oder Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Straftat zu unterlassen“ (§ 6).

Was alles unter diese Bestimmung fallen und somit straflos sein soll, zählte der Bundestagsabgeordnete Dr. Greve bei der ersten Beratung des Gesetzes auf:

„Tötung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen, von Angehörigen der Ostvölker, von Juden, Tötung von Soldaten und Zivilpersonen, gesetzwidrige Standgerichte usw.“⁵⁾.

Die abscheulichsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der gräßlichste faschistische Massenmord sollen damit straffrei sein, die schlimmsten Kriegsverbrecher und -Faschisten der verdienten Bestrafung entzogen werden.

Um zu diesem Ergebnis zu kommen, hat man im Gesetz die Vermutung ausgesprochen, der faschistische Verbrecher habe sich mangels „Einsichtsfähigkeit“ über das Verbotensein seiner Tat geirrt. Mit dieser erstmaligen gesetzlichen Verankerung der Verbotsirrtumslehre bekennt sich der Bonner Gesetzgeber von 1954 zu der Wolfsmoral der untergehenden Nazis von 1945. Und damit in der Justizpraxis auch nicht etwa gelegentlich ein unerwünschtes Ergebnis herauskomme, gibt der Ministerialrat Brandstetter hierzu die Anleitung:

„Selbst Sturheit, und Dummheit begründen oder vergrößern nach Auffassung des Gesetzgebers die Schuld nicht“⁶⁾.

Jetzt kann wirklich kaum noch etwas passieren, wenn auch zur Verschleierung des Gesetzeszweckes in § 6 eine Begrenzung der unter die Straffreiheit fallenden Straftaten auf solche vorgeschrieben ist, für die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen wurde oder wird. Dazu bemerkt der SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Greve, der selbst Rechtsanwalt ist und somit die Bonner Justizpraxis kennt:

„Ich möchte den Richter sehen, der . . . nicht in der Lage ist, innerhalb des Rahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe alles das mitzubringen, was nach seiner Auffassung amnestierungswürdig ist . . .“⁷⁾.

In der Tat, die Adenauer-Justiz bringt innerhalb des Rahmens von drei Jahren alle in Betracht kommenden Verbrechen unter, das erweist die Analyse von 37 Entscheidungen, die in der amtlichen Sammlung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone in den Jahren 1947 bis 1949 veröffentlicht wurden. Die in den Entscheidungen angegebene Strafhöhe der erstinstanzlichen Urteile zeigt, daß iri keinem dieser Fälle die Unmenschlichkeitsverbrechen aktiver Nazis eine Strafe von über drei Jahren zur Folge hatten.

Um sich die bedingungslose Unterstützung der Gefolgsleute Hitlers zu sichern, gehen die Bonner Machthaber aber noch weiter. Nicht nur für straflos werden all jene Verbrechen erklärt, sondern auch für rechters. Nicht anders kann es jedenfalls aufgefaßt werden, wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. April 1953 über „das Wesen der Amnestie“ sagt, sie sei nach dem „Volksbewußtsein“ eine „Korrektur des Rechts“⁸⁾. Wiederholt wurde vor dem Bundestag bei der Beratung des Straffreiheitsgesetzes 1954 gerade auch für den § 6 auf diese offizielle Auffassung des

Bundesverfassungsgerichts hingewiesen⁹⁾ und z. B. von dem Abgeordneten Höcherl (CDU/CSU) das Straffreiheitsgesetz 1954 als „Akt einer nachholenden Gerechtigkeit“ bezeichnet¹⁰⁾. Die Legalisierung der faschistischen Verbrechen ist also letzter Zweck jenes Gesetzes. Wahrscheinlich, ein sehr deutlicher Beweis, was die Völker Europas und besonders auch das deutsche Volk von dem wiedererstehenden deutschen Militarismus zu erwarten hätten, wenn ihm nicht schleunigst Einhalt geboten wird.

Auf der gleichen Linie liegt die Bestimmung des § 7, die Straffreiheit gewährt für „Straftaten, die zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen“ wurden. Es ist ohne weiteres ersichtlich, welcher Personenkreis auch hier begünstigt wird: Ebenfalls die Faschisten und Militaristen, die wegen ihrer Verbrechen mit Recht eine strenge Bestrafung zu erwarten hatten.

Dabei kannte bereits das Straffreiheitsgesetz von 1949 eine derartige Vorschrift, die im Falle der Selbstanzeige und der Berichtigung der falschen Angaben Strafflosigkeit vorsah. Weshalb also die Wiederholung in dem Gesetz von 1954, in dem überdies auch für den Fall der Entdeckung Strafflosigkeit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gewährt wird, was in jedem Fall genügen dürfte? — Von der Straffreiheitsbestimmung im Gesetz von 1949 wurde nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht, wie Ministerialdirektor Schafheutle verrät¹¹⁾, weil die „Untergetauchten“ die Entnazifizierungsmaßnahmen und eventuelle Strafverfahren vor alliierten Gerichten fürchteten. Nunmehr, „nachdem sich inzwischen die Verhältnisse beruhigt haben“, wie Ministerialrat Brandstetter meint¹²⁾, d. h. nachdem das Kontrollratsgesetz Nr. 10 durch die westlichen Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt und u. a. durch das Straffreiheitsgesetz 1954 allen Kriegsverbrechern usw. Strafflosigkeit sicher ist, rechnet man in Bonn mit einer „endgültigen Bereinigung“.

Zu erwähnen ist noch eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen jenes Straffreiheitsgesetzes: So die bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe bemessene Strafflosigkeit für „Straftaten aus Not“ (§ 3); die Bestimmungen über die Behandlung von Steuer- und Monopolvergehen sowie strafbaren Interzonengeschäften (§§ 4, 5, 14), die Unternehmer begünstigen, die sich auf Kosten der notleidenden Bevölkerung durch Verbrechen bereicherten. Während weiter beim Vorliegen von Vorstrafen die Straffreiheit grundsätzlich ausgeschlossen ist, wird hiervon in den Fällen eine Ausnahme gemacht, in denen Kriegsverbrecher, Faschisten und Spione durch das Gesetz begünstigt werden (§§ 6—8).

Auch dies bestätigt, was uns bereits die eingehender besprochenen Bestimmungen des Straffreiheitsgesetzes, die sein Kernstück sind, zeigten: Das Wesen jener angeblichen Amnestie bildet die Begünstigung bestimmter Personengruppen, unter denen die Kriegsverbrecher und Faschisten für Adenauer am wichtigsten sind. Darüber hinaus werden vor allem diejenigen Verbrechen durch die in der Straffreiserklärung angeblich liegende „Korrektur des Rechts“ legalisiert, die typische Erscheinungen des nazistischen Terrorregimes waren. Das ruft Erinnerungen wach an die nazistische VO vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 134), in der alle Verbrechen für straffrei und damit — nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts — für rechtmäßig erklärt wurden, die die Hitlerfaschisten zur Erlangung der Macht begingen. Verbrechen eröffneten die Periode des Hitlerfaschismus, und Verbrechen erfüllten sie bis 5 Minuten nach 12 Uhr. Nicht anders als Hitler sorgt die Regierung Adenauer dafür, daß sie ungesühnt bleiben.

So ist das Straffreiheitsgesetz 1954 mit demokratischen Prinzipien unvereinbar, ist es — wie Professor Orłowski formulierte — „zum Gesetz erhobene Gesetzlosigkeit“¹³⁾. Es verstößt offensichtlich gegen das Bonner Grundgesetz.

*) Einschließlich Totschlag, der sonst von der Straffreiheit ausgenommen ist (19 des Straffreiheitsgesetzes 1954).

5) Bundestagsdrucksache, 17. Sitzung vom 26. Februar 1954, S. 588. Eine ähnliche Einschätzung des § 6 gibt Meister in MDR 1954 S. 524.

6) Brandstetter, Das Straffreiheitsgesetz 1954, JZ 1954 S. 482.

7) Bundestagsdrucksache, 17. Sitzung vom 26. Februar 1954, S. 593.

8) NJW 1953 S. 777.

9) z. B. Bundestagsdrucksache, 17. Sitzung vom 26. Februar 1954, S. 593.

10) Bundestagsdrucksache, 17. Sitzung vom 26. Februar 1954, S. 596.

11) Bonner Bulletin Nr. 234 vom 8. Dezember 1953 (zitiert nach Sammelbl. 1953; Nr. 51, S. 1837—1839).

12) JZ 1954 S. 482.

13) NJ 1954 S. 615/616.